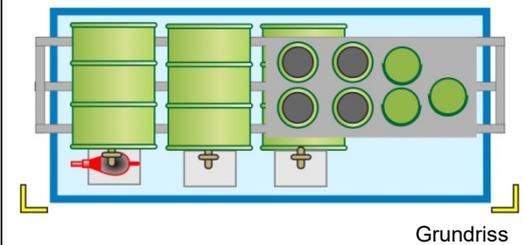
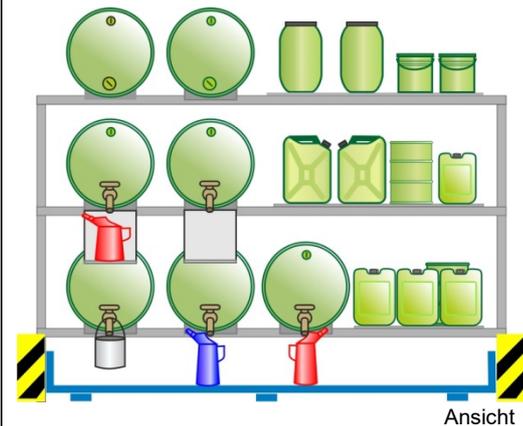


MERKBLATT G1

Gebinde und Grosspackmittel

2019

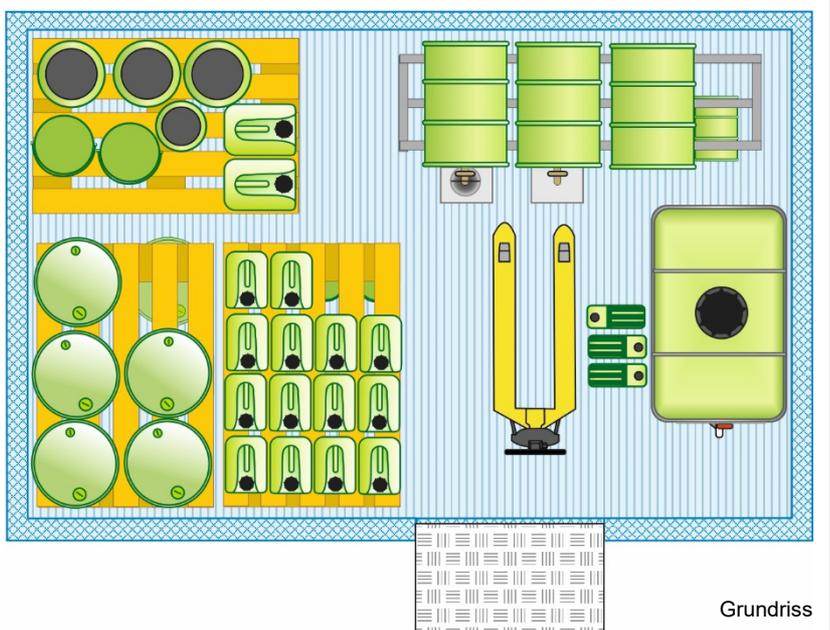
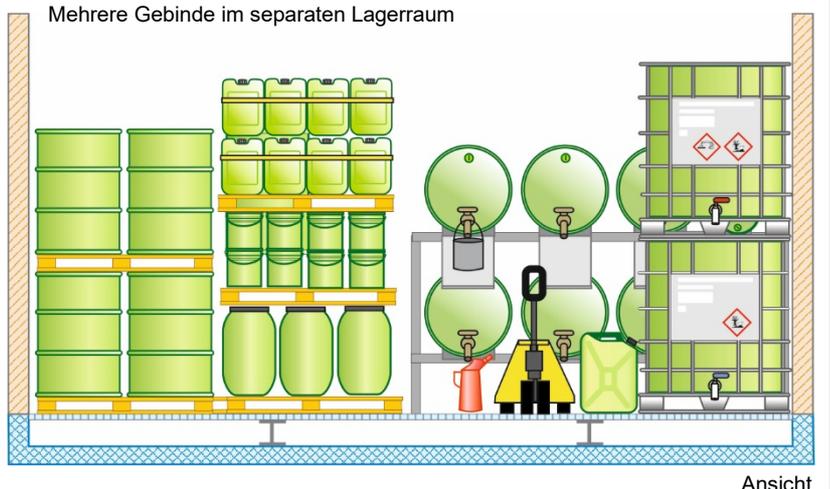
Mehrere Gebinde in einer Auffangwanne



Einzelne Gebinde



Mehrere Gebinde im separaten Lagerraum



Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Gebinde (einschliesslich gebrauchte und ungereinigte Leergebinde), welche der Lagerung von wassergefährdeten Flüssigkeiten dienen. Grosspackmittel (IBC) werden den Gebinden gleichgestellt.

Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung¹ und entsprechen dem Stand der Technik.

¹ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

Einschränkungen

In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 und Gewässerschutzzonen dürfen keine Gebindelager erstellt werden. In der Grundwasserschutzzone S3 dürfen Gebinde bis total 450 Liter Flüssigkeit pro Schutzbauwerk/Auffangwanne gelagert werden.

Gebinde und IBC

Gebinde (Nutzvolumen von 21 bis 450 Liter) und IBC dürfen nur oberirdisch oder in Gebäude gelagert werden. Gebinde und IBC müssen den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter (SDR/RSD)² entsprechen.

Anforderungen an das Lagern von Gebinden und IBC

Gebinde und IBC mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass Flüssigkeitsverluste infolge Undichtheit zurückgehalten werden. Der Umschlag hat auf dichten und abgesicherten Plätzen zu erfolgen. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht versickern, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

Fassungsvermögen der Rückhalteeinrichtung

Das Fassungsvermögen von Auffangwannen/Schutzbauwerken hat mindestens das Nutzvolumen des grössten Gebindes oder IBC zu betragen.

Für Auffangwannen im Freien, die nicht überdacht sind, ist zusätzlich die Niederschlagsmenge von 200 l/m² Grundfläche zu berücksichtigen. Vor der periodischen Entleerung solcher Auffangwannen muss sichergestellt werden, dass keine Flüssigkeiten ausgelaufen sind.

Grundwasserschutzzone S3: Das Fassungsvermögen der Auffangwannen bzw. der Schutzbauwerke muss das gesamte Nutzvolumen aller darin aufgestellten Gebinde und IBC betragen ("Leichtes Erkennen und vollständiges Zurückhalten").

Anforderungen an Auffangwannen aus Metall

Metallwannen müssen auf einen standfesten Boden gestellt werden. Nicht korrosionsbeständige Auffangwannen sind zwecks Unterlüftung auf Auflager (angeschweisst) zu stellen. Die Auffangwannen müssen so platziert werden, dass ihre Dichtheit visuell kontrolliert werden kann.

Anforderungen an Auffangwannen aus Beton (Schutzbauwerke)

Bei der Konstruktion des Schutzbauwerkes aus Beton sind die Normen SN 505 262³, SN 505 262/1⁴ und SN EN 206⁵ massgebend. Der Dichtheitsnachweis ist wie folgt zu erbringen:

- a. Bei Schutzbauwerken ohne Abdichtung: Wasserflutung oder Konformitätskontrolle;
- b. Bei Schutzbauwerken mit Abdichtung: Prüfung auf Porenfreiheit und auf einwandfreie Verbindungen der Abdichtung gemäss dem Stand der Technik.

Bestehende Betonböden und Betonwände von angrenzenden Bauten können für das Schutzbauwerk verwendet werden, sofern sie den zu erwartenden Belastungen genügen und dicht sind. Bei mangel-

² Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR 741.621)

³ SN 505 262 Betonbau

⁴ SN 505 262/1 Betonbau - Ergänzende Festlegungen

⁵ SN EN 206 Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

hafter Dichtheit sind sie mit einer lagergutbeständigen Abdichtung (Beschichtung, Laminat, Folie, Platten) zu versehen.

Grundwasserschutzzone S3: Das Schutzbauwerk ist zwingend mit einer Abdichtung zu versehen.

Auf- und Abladen von Gebinden und IBC, Abfüllen von Flüssigkeiten

Das Auf- und Abladen von Gebinden und IBC sowie das Abfüllen von Flüssigkeiten, dürfen nur an Stellen erfolgen, an denen sichergestellt ist, dass Flüssigkeitsverluste (Leckage oder Verschütten) leicht erkannt und zurückgehalten werden. Weiterführende Informationen zu diesem Thema bildet der Leitfaden Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen⁶.

Betrieb und Wartung

Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

Weitere Anforderungen

Vorschriften anderer kantonalen und kommunalen Fachstellen bleiben vorbehalten. Flüssigkeiten, die untereinander reagieren können, müssen in getrennten Rückhalteeinrichtungen gelagert werden.

⁶ Interkantonaler Leitfaden, 2. Auflage, November 2016, Redaktion: Amt für Umwelt Kanton Thurgau